# Auswahl und Einsatz digitaler Medien

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Zentrale Fragestellung:

## Geht die Nutzung eines digitalen Angebots mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einher?

Wenn nein, dann sind keine datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Wenn ja, dann sind (auch) datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

**Aber:** Nicht immer ist die Verarbeitung personenbezogener Daten direkt ersichtlich!!!

# Was sind personenbezogene Daten?

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Beispiele im Kontext des Einsatzes digitale Medien/Apps/Onlinediensten:

- *Verwaltungsdaten/Anmeldedaten*
  - Name, Vorname, E-Mailadresse, Klassenzugehörigkeit (indirekt)
- bei der Nutzung anfallende *technische personenbezogenen Daten*
  - Protokolldaten
    - IP-Adresse des Endgerätes / Internetzugangs
    - Datum und Uhrzeit von Anmeldevor-gängen,
    - Browser- und Betriebssystemkennungen von privaten Endgeräten, Geräte-Ids
  - Gerätedaten und Berechtigungen
    - Eindeutige Geräte-ID
    - Standortdaten
    - Zugriffsberechtigungen auf Kontakte und/oder Fotos
- *Nutzungsdaten*
  - Nachrichten zwischen Benutzenden, Kalendereinträge
  - Beiträge und Kommentare in Diskussionsforen,
  - Bewertungen
  - Dokumente, Präsentationen, Videos, Bilder, Hausaufgaben

# Auswahl und Einsatz digitaler Medien

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

**„Die Nutzung muss im Vorwege (auch) aus Datenschutzsicht beleuchtet werden um einen rechtmäßigen Einsatz zu gewährleisten“**

**Die Schule hat hierzu die erforderlichen Prüf- und Dokumentationspflichten zu erfüllen!**

# Szenarien für die Nutzung/den Betrieb digitaler Lehr- und Lernmittel (mit Verarbeitung pbD)

## - Bewertung aus Datenschutzsicht -

**Voraussetzungen für Lehr- und Lernmittel nach § 127 SchulG**

**Einsatz automatisierter Verfahren in Schule nach § 11-13 SchulDSVO**

**Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO i. V. m. § 12 SchulDSVO**

**Dokumentationspflichten nach Artikel 5 Abs. 2 DSGVO und § 7 LDSG**

# Nutzung von IT-Anwendungen in/durch Schule

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## § 127 SchulG – Lehr- und Lernmittel

*Lehr- und Lernmittel müssen zur Erreichung der pädagogischen Ziele der Schule (§ 4) geeignet sein und der Erfüllung des Bildungsauftrags der einzelnen Schulart dienen.*

***Sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen.***

**Vor Inbetriebnahme** einer IT-Anwendung oder der Nutzung eines digitalen Lernangebots ist zu prüfen und sicherzustellen,

- dass dabei alle aktuell gültigen Rechtsnormen erfüllt werden.
  - **schulgesetzliche- und datenschutzrechtliche** Regelungen
  - den **Jugendschutz** betreffende Vorschriften
  - ggf. **urheberrechtliche** Vorschriften
- ggf. notwendige Genehmigungen des MBWK vorliegen.

# Die einfachste Variante ☺!

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Landeslösungen (MBWK als zentrale Stelle)

- **Keine datenschutzrechtliche Prüfung durch die Schule notwendig**
- **Dokumentations- und Informationspflicht durch Schule zu erfüllen**

  **-> Bereitstellung von Musterdokumenten durch das IQSH**

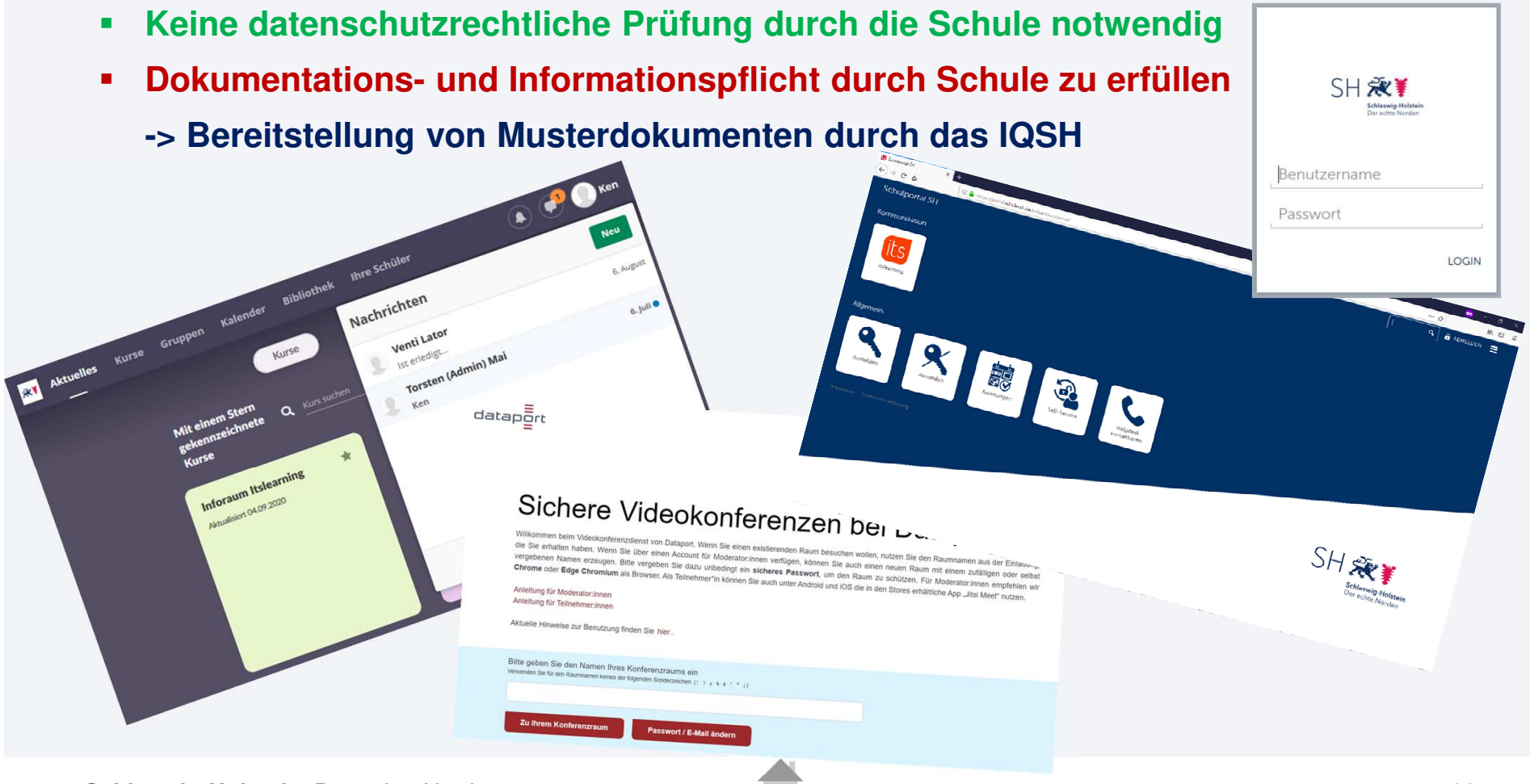

# Das kleinere Übel…

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Lokale Nutzung von IT-Anwendungen (eigene Server)

- Datenverarbeitung erfolgt elektronisch (**Automatisierte Verfahren)**

- **Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betroffenen**
- in Schulverwaltung

  **oder**
- in pädagogisch-didaktischen Anwendungen

**Dokumentationspflichten der Schule:**

- Verarbeitungsdokumentation zum Nachweis der Einhaltung des Datenschutzes
- Test und Freigabeprotokoll
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Festlegung und Dokumentation von technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs, Art. 32 DSGVO)

# Der worst-case…

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Dezentrale Nutzung von IT-Anwendungen (fremde/entfernte Server)

- **Es werden personenbezogenen Daten der Betroffenen verarbeitet**
- die Datenverarbeitung findet **nicht lokal** statt
- **Für die Verarbeitung wird ein externer Dienstleister beauftragt**

**Auftragsverarbeitung** (Art. 28, 29 DSGVO)

**§§ 12 – 14 Schul-Datenschutzverordnung SchulDSVO vom 18. Juni 2018**
**-> ggf.Genehmigung durch MBWFK erforderlich!**

# Welche Aufgaben hat die Schule zu erfüllen?

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- Genehmigung im MBWFK einholen, sofern das Verfahren der Schulverwaltung zuzuordnen ist (bspw. digitales Klassenbuch)
- Abschluss des **Auftragsverarbeitungsvertrages** (Art. 28 DSGVO) mit dem Dienstleister **nach technischer Prüfung des Verfahrens** (nicht bei Landeslösungen, Eigenbetrieb, Educheck)

- **Dokumentation** (durch die Schule zu erstellen, sofern keine Landeslösung)
  - Erstellung einer Verarbeitungsdokumentation nach den Hinweisen/Vorlagen des ULD
  - Aufnahme des Verfahrens in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
  - Entwurf und Bekanntgabe einer Nutzungsordnung für SuS
  - Entwurf und Bekanntgabe einer Dienstanweisung für LuL
  - Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 für alle Beteiligten
  - Technische und organisatorischen Maßnahmen (TOMs, Art. 32 DSGVO)

- Schulkonferenzbeschluss und ggf. Beteiligung der örtlichen Personalvertretung
- Schulungen für die Mitarbeitenden

# Dezentrale Nutzung von IT-Anwendungen (fremde Anbieter/entfernte Server)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Prüfpflicht der Schule bei Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

*„Erfolgt eine **Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen (Schule)**, so arbeitet dieser **nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten**, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.“*

Eine Prüfung des Auftragnehmers ist anhand von durch diesen bereitgestellten Dokumenten (auf der Webseite/auf Anforderung) durchzuführen.
Es ist dabei festzustellen, ob Vertrauenswürdigkeit, IT-Sicherheit und Zuverlässigkeit gewährleistet und die grundsätzlichen Vorgaben der DSGVO eingehalten werden.

# Dezentrale Nutzung von IT-Anwendungen (fremde Anbieter/entfernte Server)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Prüfpflicht der Schule bei Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

### Welche Kriterien muss der Auftragnehmer mindestens erfüllen?

- Der Anbieter muss aus einem EU/EWR-Staat oder einem Staat, für den ein Angemessenheitsbeschluss existiert, stammen. Für die USA existiert ein solcher nicht.
- Die Verarbeitung der Daten muss ebenfalls in einem EU/EWR-Staat erfolgen (Standort von Rechenzentren!)
- Es dürfen keine Subunternehmer aus nicht EU/EWR-Staaten eingesetzt sein (bspw. Google, US-Hostinganbieter, etc.).

- Der Anbieter muss eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung für den angebotenen Dienst bereitstellen (eine allgemeine DS-Erklärung zur Webseite genügt nicht).
- Der Anbieter muss den Abschluss eines **Auftragsverarbeitungsvertrages (AVV)** ermöglichen.
- Der Anbieter muss Auskunft über seine technischen-und organisatorischen Maßnahmen geben

# Dezentrale Nutzung von IT-Anwendungen (fremde Anbieter/entfernte Server)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Welche Inhalte muss der AVV enthalten?

- Zusicherung, dass die Verarbeitung nur auf Weisung des Verantwortlichen (Schule) erfolgt.
- Zusicherung, dass keine Verarbeitung durch den Auftragnehmer zu eigenen Zwecken erfolgt
- Standardklauseln, die dem Auftraggeber die notwendige Unterstützung zusichert bei
  - Wahrung von Betroffenenrechten
  - Meldung von Datenpannen
  - Ausübung der Kontrollbefugnis zur Überprüfung der TOMs beim Auftragnehmer
- Festlegung, wie die Datenrückgabe/Löschung am Vertragsende erfolgt
- Liste aller Subunternehmer mit der beauftragten Funktion und dem Verarbeitungsort
- Beschreibung der TOMs / IT-Sicherheitskonzept als Anhang zum AVV
- Zusicherung, dass das Verfahrensverzeichnis und Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten auf Nachfrage vorgelegt/eingesehen werden kann.
- Ergänzend sind Zertifikate zum Nachweis der IT-Sicherheit hilfreich ( bspw. ISO27001)

# Dezentrale Nutzung von IT-Anwendungen (fremde Anbieter/entfernte Server)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Welche Vorgaben muss das Produkt/der Dienst erfüllen?

- Die für den Betrieb erforderlichen Daten dürfen den zulässigen Umfang nicht überschreiten (SchulDSVO § 11 Abs. 4 und Anlage 2).
- Der Dienst muss ein Sicherheitsniveau nach dem Stand der Technik aufweisen, welches Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität sicherstellt (Art. 25 und 32 DSGVO)
- Sicheres Anmeldeverfahren + Rechte- und Rollenkonzept

- Der Administrator muss jederzeit Zugriff auf die App/Software haben
  - Benutzerverwaltung/Sperrkonzept,
  - Löschkonzept,
  - Protokollierungskonzept.
- …

# Apps

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Grundlegende Prüfkriterien aus datenschutzrechtlicher Sicht

- **Werden überhaupt personenbezogene oder personenbeziehbare Daten verarbeitet?**
  - Beispiele
    - Es wird ein persönliches Login benötigt.
    - Es muss ein Benutzerkonto eingerichtet werden.
    - Die Nutzerinnen speichern persönliche Informationen in Dokumenten u.Ä.. Z.B. Namen, zuordbare Arbeitsergebnisse, ....

- Erfolgt die Nutzung auf schuleigenen Geräten oder ist auch eine Nutzung privater Endgeräte (BYOD) vorgesehen?

- Werden die grundsätzlichen Vorgaben zur Herkunft und Standort des Anbieters eingehalten (siehe Folie 21)

- **Wichtig:**
  - Bei der Nutzung mit privaten Endgeräten und/oder im privaten Umfeld werden technische Daten mit Personenbezug verarbeitet!
  - Auch bestimmte Berechtigungen von Apps (Standort, Gerätedaten etc.) können eine Sammlung von pbD auslösen

# Apps

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

## Leitfragen zur Bewertung aus datenschutzrechtlicher Sicht:

- Lassen sich Informationen über die Zuverlässigkeit des Anbieters ermitteln, z.B. durch eine Recherche im Internet?
- Hat der Anbieter eine Webseite?
- Gibt es auf dieser Webseite eine verständliche Datenschutzerklärung?
- Sind in dieser Datenschutzerklärung auch konkrete Aussagen zum Produkt oder nur zur Webseite enthalten?
- Enthält die App selbst Hinweise zum Datenschutz?
- Sind die AGB/Nutzungsbedingungen abrufbar?
- Wo werden während der Nutzung Daten gespeichert (online/lokal)?
- Haben die Anwender Einfluss auf den Speicherort?
- Haben Nutzerinnen des Gerätes Zugriff auf die gespeicherten Daten anderer Personen?
- Lassen sich die Funktionen der App nur nutzen, wenn man personalisiert angemeldet ist?
- Welche Rechte fordert die App bei der Installation an? Wird begründet, weshalb?
- Welche Geräteinformationen sammelt die App, selbst wenn keine Anmeldung notwendig ist?

# Weitere Informationen und Vorlagen
## (Kategorie @Onlinedienste/Digitale Medien)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur


https://medienberatung.iqsh.de/praxisleitfaden-datenschutz.html

https://schuldatenschutz.schleswig-holstein.de/?view=portal&subView=portalFAQ&category=14